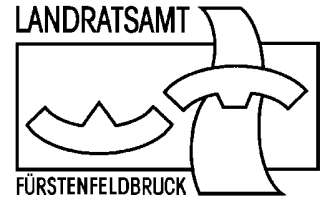


Info

Tempo 100 mit Anhänger auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen



Personenkraftwagen mit Anhänger oder
Mehrspurige Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 t Gesamtmasse mit Anhänger oder
Kraftomnibusse bis zu 3,5 t Gesamtmasse mit Anhänger,
wenn der Omnibus für sich eine Tempo-100-Zulassung nach § 18 Abs. 5 Nr. 3 StVO hat,

dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auf ausgeschilderten Autobahnen und
Kraftfahrstraßen 100 km/h fahren.

**Sie sind als Halter oder Führer des Gespanns selbst dafür verantwortlich, dass die
nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.**

1. Das Zugfahrzeug muss mit einem automatischem Blockierverhinderer (ABS) ausgerüstet sein.
2. Die Reifen des Anhängers müssen zum Zeitpunkt der Fahrt erkennbar jünger als 6 Jahre sein,
und mindestens der Geschwindigkeitskategorie L (=120 km/h) entsprechen.
3. Die Stützlast der Kombination darf den kleineren Wert der angegebenen maximalen Stützlast
(Zugfahrzeug oder Anhänger) nicht überschreiten.
4. Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf den X-fachen Wert der Leermasse des Zug-
fahrzeugs nicht übersteigen.
5. Die Eignung des Anhängers für Tempo 100 km/h muss in der Zulassungsbescheinigung Teil I /
dem Fahrzeugschein eingetragen sein.
6. An der Rückseite des Anhängers muss ein durch die Straßenverkehrsbehörde gesiegeltes
Geschwindigkeitsschild für Tempo 100 km/h angebracht sein.

Welche X-Werte gelten für meinen Anhänger?

1. Anhänger ohne Bremse oder mit Bremse aber ohne hydraulische Schwingungsdämpfer
X = 0,3, d.h. Masse des Anhängers höchstens 30 % der Leermasse des Zugfahrzeugs
2. Wohnanhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern
X = 0,8, d.h. Masse des Anhängers höchstens 80 % der Leermasse des Zugfahrzeugs
3. Anhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern
X = 1,1, d.h. Masse des Anhängers höchstens 110 % der Leermasse des Zugfahrzeugs

Wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers höchstens so groß sein darf
wie die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs.

Sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers höchstens so groß sein darf
wie die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs.

**! Achtung für Wohnanhänger oder andere Anhänger, mit hydraulischen
Schwingungsdämpfern kann evtl. eine X-Wert Erhöhung stattfinden.**



X-Wert Erhöhung?

Bei Wohnanhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann X auf 1,0 d.h. Masse des Anhängers höchstens gleich der Leermasse des Zugfahrzeugs,

sowie bei Anhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann X auf 1,2, d.h. Masse des Anhängers höchstens 120 % der Leermasse des Zugfahrzeugs

angehoben werden:

Der Anhänger entspricht den Bauvorschriften für ab dem 1. Januar 1990 erstmals in Deutschland zugelassenen Anhängern und

- der Anhänger ist mit einer Zugkugelnkupplung mit Stabilitätseinrichtung für Zentralachsanhänger ausgerüstet, oder
- der Anhänger ist mit einem anderen Stabilisierungssystem ausgestattet, wodurch der Betrieb der Kombination nachweislich über ein Teilegutachten, einer Allgemeinen oder Einzelbetriebs-erlaubnis bis Tempo 120 km/h im Vergleich zur Nichtausstattung verbessert wird, oder
- das Zugfahrzeug ist mit einem speziellen, in der Zulassungsbescheinigung Teil I / im Fahrzeugschein eingetragenen, fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgestattet.

Wie bekomme ich das 100 km/h Geschwindigkeitsschild?

Wenn die Eignung des Anhängers für 100 km/h nach der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO bereits in der Zulassungsbescheinigung Teil I / im Fahrzeugschein eingetragen ist, gibt die Zulassungsbehörde auf Antrag das gesiegelte Geschwindigkeitsschild aus.

Ist noch kein Eintrag vorhanden, so ist zuerst die Änderung der Zulassungsbescheinigung Teil I / des Fahrzeugscheins unter Vorlage eines Formblattes eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (TÜV, DEKRA, etc.) bei der für das Kennzeichen zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen.

Wie erreichen Sie uns?

Landratsamt Fürstenfeldbruck

- **Zulassungsbehörde** -

Rudolf-Diesel-Ring 1

82256 Fürstenfeldbruck

08141 / 519 799

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 07.30 bis 12.00 Uhr

! Antragsannahme nur bis 11.30 Uhr !

Mo-Mi 13.30 bis 15.30 Uhr

Do 15.00 bis 18.00 Uhr

Was kostet das Ganze?

Gebühr beim Sachverständigen:	ca.	30 - 50 EURO (Anhalt)
Gebühr bei der Zulassungsbehörde Fürstenfeldbruck	Eintrag in die Fahrzeugpapiere ggf. für den Tausch des Briefs zzgl. 100 km/h Schild	11,70 EURO 14,00 EURO 5,00 EURO